

Betreff:

Klarstellungen zur Streuobstthematik [CDU]

Antragstext:

Der VGH Kassel hat mit Urteil vom 14.08.2018 (Az. 4 A 589/17) klare Auslegungsleitlinien zur Definition von Streuobstbeständen und entsprechenden (genehmigungsfreien) Rodungsmöglichkeiten vorgegeben. Bezugnehmend auf einen Beschluss des Ortsbeirats Frauenstein vom 04.11.2016 „Sreuobstthematik in Wiesbaden-Frauenstein“ wird der Magistrat daher nun darum gebeten, schriftlich - gegenüber betroffenen Landwirten, dem Ortslandwirt und dem Ortsbeirat -klarzustellen, dass künftig gemäß der entsprechenden Kriterien des VGH Kassel bei der Rodung von Obstbäumen in Wiesbaden zu verfahren ist.

Der Ortsbeirat bittet ferner darum, Änderungen bei der Kartierung der Streuobstwiesen bzw. Obstertragsanlagen entsprechend vorzunehmen.

Begründung:

Das o.g. Urteil befasst sich mit einem Fall einer beabsichtigten Rodung von 25 Obstbäumen in Frauensteiner Gemarkung. Die beabsichtigte Rodung hatte die Stadt Wiesbaden zunächst abgelehnt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat jedoch dem betroffenen Landwirt höchstinstanzlich Recht gegeben, da es sich bei den zu rodenden Bäumen nicht um Streuobstbestand handle.

Zunächst führt der VGH hierbei aus, dass sich ein Biotopschutz dabei weder durch einen Eintrag im Naturschutzregister des Landes Hessen (NATUREG; § 13 Abs. 2 HAGBNatSchG) noch durch die Einstufung des Obstbestandes als Streuobstbestand im Rahmen der Biotopkartierung in Hessen bereits ergebe. Alle Biotope, welche den Merkmalen der in der Liste des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG aufgeführten oder nach Landesrecht geschützten Biotoptypen entsprechen, unterfallen dem unmittelbaren gesetzlichen Schutz. Eine etwaige behördliche Registrierung des geschützten Biotops sei daher nur deklaratorischer Natur und nicht rechtsverbindlich; umgekehrt bedürfe es aber auch keiner behördlichen Feststellung der besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Biotops im Einzelfall, weswegen auf eine typisierende Betrachtungsweise abzustellen sei.

Da der hessische Gesetzgeber selbst den Begriff des Streuobstbestands nicht definiert hat, sei davon auszugehen, dass er sich an dem Begriff des Streuobstbestandes orientiert hat, wie er Eingang in die ökologische Wissenschaft und die naturschutzfachliche Literatur gefunden hat. Der „Sreuobstbestand“ sei im Hinblick auf diese dargestellten besonderen ökologischen Funktionen vom - insbesondere im Erwerbsobstanbau heute üblichen und nicht unter den gesetzlichen Biotopschutz fallenden - Plantagenobstanbau abzugrenzen, dem nur eine deutlich mindere ökologische Wertigkeit zukomme.

Um diese naturschutzfachlichen Funktionen eines Streuobstbestandes erfüllen zu können, sei es zunächst erforderlich, dass der Obstbaumbestand größtenteils, also zu über 50 % aus hochstämmigen Obstbäumen besteht. Hochstämme sind baumartig gewachsene Gehölze, die in Stamm und Krone gegliedert sind und deren Kronenansatz in mindestens 1,60 bis 1,80 m Höhe liegt. Der Unterwuchs eines Streuobstbestandes müsse außerdem aus Grünland, Acker, Brache oder Garten bestehen.

Die Obstbäume müssen darüber hinaus überwiegend extensiv genutzt werden. Allerdings schließe die erwerbswirtschaftliche Nutzung von Obstbäumen deren Qualifikation als Streuobstbestand nicht aus.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sei für die Annahme eines Streuobstbestandes ferner in der Regel erforderlich, dass die Obstbäume überwiegend regionaltypische und damit oft lokale (aber nicht innerhalb eines Bestandes notwendigerweise unterschiedliche) Sorten aufweisen. Die Mindestfläche für die Annahme eines Streuobstbestandes müsse schließlich 1.000 m² betragen.

Dem im Urteil behandelten Baumbestand fehle es schon an der zwingend notwendigen überwiegenden Hochstämmigkeit. Der Senat verkenne zwar nicht, dass der auf dem Grundstück der Klägerin stehende Baumbestand ein Alter von ca. 65 Jahre erreicht habe und damit auch eine ökologische Wertigkeit aufweise. Die Höhe des Kronenansatzes der einzelnen Bäume unterschreite jedoch überwiegend das in der ökologischen Wissenschaft für einen Streuobstbestand geforderte Maß von mindestens 1,60 m deutlich, so dass hier - es sei denn, man gibt den Begriff des Streuobstbestandes der Konturlosigkeit preis - nicht mehr von einem Streuobstbestand ausgegangen werden könne.

Damit bedurfte die geplante Rodung des Obstbestandes auch nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 LSVO einer Genehmigung.

Wiesbaden, 28.05.2019